

BVGer D-2332/2013 vom 8. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2332_2013

FR: TAF D-2332/2013 du 8 juillet 2013

IT: TAF D-2332/2013 del 8 luglio 2013

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich die Überschreitung und der Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft getreten; gleichzeitig wurde das ANAG aufgehoben (vgl. Art. 125 i.V.m. Anhang Ziff. I AuG). Gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG gilt unter Vorbehalt der Absätze 5 bis 7 für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG sowie des AuG vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Für die Frage der Aufhebung der am 26. Juli 2005 verfügten vorläufigen Aufnahme sind im vorliegenden Fall somit die Bestimmungen des AuG - insbesondere dessen Art. 83 Abs. 7 AuG - anwendbar.

E. 5.1

Im angefochtenen Entscheid hat das BFM die vorläufige Aufnahme wegen der Straffälligkeit des Beschwerdeführers aufgehoben. Dabei stützte sich die Vorinstanz auf Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG.

E. 5.2

Das BFM kann gemäss Art. 84 Abs. 3 AuG eine wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnete vorläufige Aufnahme aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Gründe nach Art. 83 Abs. 7 AuG gegeben sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2448/2009 vom 16. November 2011 E. 6.1).

E. 5.3

Wenn Gründe nach Art. 83 Abs. 7 AuG gegeben sind, muss im Weiteren geprüft werden, ob die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falles verhältnismässig ist. Nur wenn die Verhältnismässigkeit gewahrt ist, darf die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 84 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG verfügt werden. Dies jedoch nur, wenn der Vollzug der Wegweisung auch zulässig ist (vgl. Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.1

Eine Person erfüllt den Aufhebungsgrund von Art 83 Abs. 7 Bst. a AuG, wenn sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder 61 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wurde unbestrittenermassen zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. vorstehend Bst. C). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet daher die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 7 Bst a AuG als erfüllt.

E. 6.3.1

Nach dem Gesagten ist zu prüfen, ob die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 84 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falles verhältnismässig ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip bildet einen allgemeinen Grundsatz staatlichen Handelns (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) und wird für den vorliegend relevanten Rechtsbereich durch Art. 96 Abs. 1 AuG konkretisiert, wonach die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration

der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben.

E. 6.3.2

In seiner Beschwerdebegründung macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe vorliegend die Interessenabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen des Beschwerdeführers nicht in angemessener und sachgerechter Weise vorgenommen. So werde der langjährige Gesamtaufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz in der angefochtenen Verfügung zwar ansatzweise erwähnt, aber nicht hinreichend berücksichtigt. So habe der Beschwerdeführer die letzten 22 Jahre in der Schweiz verbracht, sei in der Schweiz bestens integriert und habe den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Schweiz. Auch beruflich habe er sich bestens zu integrieren vermocht. Ebenso wenig einbezogen worden sei das soziale Engagement, welches aktenkundig belegt sei und bereits in den Entscheid der vorläufigen Aufnahme eingeflossen sei. Ausserdem habe das BFM zu wenig berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer mit seiner in Q._____ lebenden Tochter eine für ihn sehr wichtige Bezugsperson habe. Hinzu komme, dass die Vorinstanz den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers schönfärberisch dargestellt habe, sei doch bei ihm ein lebensgefährliches "Aneurysma verum der Aorta ascendens" von derzeit 5,3 cm diagnostiziert worden. Schliesslich werde auch die strafrechtliche Verurteilung in einen falschen Kontext gestellt. So werde die Stellung des Beschwerdeführers überbetont. Unerwähnt bleibe dagegen, dass es sich um eine einmalige Verurteilung handelte und der Beschwerdeführer - trotz 30-jährigen Aufenthaltes in der Schweiz - weder zuvor noch hernach straffällig geworden sei. Er habe sich während des Strafvollzugs bewährt und seit seiner bedingten Entlassung wieder bestens in die Gesellschaft reintegriert. Die Einmaligkeit und die positive Entwicklung habe keinen Eingang in den angefochtenen Entscheid gefunden.

E. 6.3.3

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Zwar trifft es zu, dass vorliegend bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme "nur eine" einmalige Verurteilung zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe zu berücksichtigen ist. Immerhin handelt es sich dabei aber um eine Tatsache, während es sich beim Vorbringen in der Beschwerdeschrift, der Beschwerdeführer sei weder zuvor noch danach straffällig geworden, um blosser Behauptungen handelt, die möglicherweise zutreffen oder auch nicht. Aus dem Umstand, dass ihm keine weiteren Straftaten während seines über dreissigjährigen Aufenthalts in der Schweiz nachgewiesen werden konnten, kann der Beschwerdeführer jedenfalls noch nichts zu seinen Gunsten ableiten, wiegt doch die Verurteilung zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe wegen Drogenhandels wie auch das entsprechende Verschulden des Beschwerdeführers sehr schwer. Wie der vorinstanzlichen Verfügung wie auch der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu entnehmen ist, können schon wesentlich kürzere Freiheitsstrafen zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme führen (vgl. BVGE 2007/32). Dementsprechend ist bei der Interessensabwägung zunächst einmal die Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz zu relativieren. Es kommt ihr vorliegend eine ungleich geringere Bedeutung zu als es bei einer Verurteilung zu einer einjährigen Freiheitsstrafe der Fall gewesen wäre. Überdies ist praxisgemäss nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, weshalb der langjährige Aufenthalt als solcher ohnehin nicht per se ausschlaggebend sein kann, dies umso weniger, als eine verfassungskonforme Beurteilung der Verhältnismässigkeit unter dem Gesichtspunkt von

Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV deutlich restriktiver als nach der bisherigen Praxis ausfallen muss. Der Beschwerdeführer hat sich aus Gewinnsucht im Drogenhandel betätigt, nachgewiesenermassen insgesamt fünf Kilo Heroin als Zwischenhändler in den Raum P. _____ geliefert und damit die Gesundheit einer grossen Anzahl Menschen gefährdet. Gleichzeitig ist den Akten zu entnehmen, dass es mit seiner Integration in der Schweiz, anders als in der Beschwerdeschrift dargestellt, nicht weit her ist. So ist es ihm nach seinem Arbeitsunfall eigentlich nie so recht gelungen, wieder wirtschaftlich Fuss zu fassen, musste er doch vom 24. Juli 1995 an annähernd sechs Jahre lang von der Fürsorge unterstützt werden. Erst am 10. Mai 2001 nahm er eine (eher schlecht bezahlte) Erwerbstätigkeit auf. Es gelang ihm auch später nie, Tätigkeiten mit niedrigem Anforderungsprofil hinter sich zu lassen und beruflich aufzusteigen. Auch während seines langjährigen Gefängnisaufenthalts sah er sich nicht veranlasst, irgendwelche beruflichen Fertigkeiten zu erlangen, die ihm nach der Entlassung ein angemessenes Auskommen hätten sichern können. Wie diesbezüglich in der Beschwerdeschrift festgehalten wird, sei es in O. _____ notorisch, dass Taxifahrer nur knapp existenzdeckende Löhne erzielen können, was einerseits die vorangehenden Erwägungen bestätigt, andererseits Befürchtungen in Bezug auf das künftige Verhalten des Beschwerdeführers weckt. Die gesetzlichen Gründe für den Ausschluss respektive die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme erfüllen nämlich auch präventive Schutzinteressen; sie sind nicht nur darauf ausgerichtet, vergangene Straftaten zu sanktionieren, sondern wollen auch die Öffentlichkeit vor künftigen Delikten des Ausländers bewahren (vgl. Peter Bolzli, in: Marc Spescha/Hanspeter Thür/Anreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, N. 22 zu Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AuG). Angesichts des vom Beschwerdeführer bereits unter Beweis gestellten Potentials an krimineller Energie und seiner fehlenden Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Taten im Strafprozess sind vorliegend auch die präventiven Interessen eher schwer zu gewichten. Demgegenüber führt der Beschwerdeführer sein im Revisionsverfahren einlässlich dokumentiertes soziales Engagement ins Feld, doch wiegen die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten zu schwer, als dass das soziale Engagement des Beschwerdeführers zu seinen Gunsten entscheidend sein könnte. Was die Ehefrau des Beschwerdeführers anbelangt, so lebt diese nicht in der Schweiz, sondern im Kosovo. Zwar soll es sich bei der in Q. _____ lebenden Tochter um eine wichtige Bezugsperson des Beschwerdeführers handeln, doch steht dieser Umstand einem Wegweisungsvollzug in den Kosovo nicht entgegen. Namentlich kann ihn seine in Q. _____ lebende Tochter wie auch seine im Heimatstaat verbliebenen und gleichfalls erwachsenen Kinder auch nach der Rückkehr in den Heimatstaat unterstützen. Schliesslich ist bezüglich des Gesundheitszustands festzuhalten, dass das Arztzeugnis vom 10. April 2013 lediglich von einer Nachkontrolle in sechs Monaten und nicht von einer lebensbedrohlichen Situation spricht; in diesem Zusammenhang ist der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe zu verweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen und Beweismittel näher einzugehen. Namentlich erübrigt es sich, auf die angebliche Gefährdung im Heimatstaat einzugehen oder den Sachverhalt in Bezug auf die Nationalität des Beschwerdeführers weiter abzuklären und die angefochtene Verfügung zu kassieren. Stattdessen kann vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

E. 6.3.4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit in gesamthafter Würdigung aller Umstände zum Schluss, dass das öffentliche Interesse der Schweiz an einer Fernhaltung des

Beschwerdeführers dessen privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die von der Vorinstanz verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers erweist sich daher auch als verhältnismässig.

E. 7.1

Schliesslich bleibt nach der klaren Konzeption von Art. 84 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG nur noch die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen. Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 8

Da dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Kosovo spricht nicht gegen die Zulässigkeit der Rückkehr. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zulässig.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 18. Mai 2013 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.